

Ärztliche Zwangsbehandlung und Vorsorgevollmacht

Der Verzicht auf eine gerichtliche Genehmigung bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im Rahmen einer Vorsorgevollmacht ist unwirksam.

von Katharina Eibl
und Dirk Schulenburg

Im Rahmen der Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann nicht wirksam auf das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen verzichtet werden. Der mit der Notwendigkeit der Genehmigung verbundene Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Patienten ist aufgrund des staatlichen Schutzauftrags gerechtfertigt. Das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung für die Einwilligung des Vorsorgebevollmächtigten in ärztliche Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen, wie zum Beispiel Fixierungen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 10.06.2015 *Az. 2 BvR 1967/12* entschieden.

Zwangsmaßnahmen im medizinischen Alltag

Die rechtliche Zulässigkeit von Patientenfixierungen ist von hoher praktischer Bedeutung im täglichen Krankenhausalltag und im Umgang mit Patienten. Rechtlich fallen unter diese Zwangsmaßnahmen

- Einsperren ins Zimmer,
- Anbinden an das Bett oder an Stuhl,
- Anbringen von Bettgittern,
- Anbringen eines das Aufstehen unmöglich machenden Tischbretts,
- Wegnehmen von Gehhilfen.

Eine Fixierung ist eine freiheitsbeschränkende Maßnahme, die im Gegensatz zu der im Grundgesetz (*Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 104 GG*) verankerten Freiheitsgarantie steht. Jede widerrechtliche Fixierung stellt eine unter Strafandrohung stehende Freiheitsberaubung dar (§ 239 *StGB*).

Rechtfertigungsgründe

Rechtlich zulässig ist eine Fixierung nur, wenn sie ausnahmsweise gerechtfertigt ist, also

- mit Einwilligung des Betroffenen, sofern dieser einwilligungsfähig ist. Einwilligen kann insoweit allerdings selbstverständlich nur der Patient selbst, nicht dessen Angehörige, es sei denn, es handelt sich um einen nicht einsichtsfähigen minderjährigen Patienten;
- einmalig und keinesfalls länger als 24 Stunden zur Abwendung akuter Gefahren (*Notwehr oder rechtfertigender Notstand*, §§ 32, 34 *StGB*);
- bei Vorliegen eines Beschlusses des Betreuungsgerichts (zum Beispiel aufgrund des Antrags eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten, siehe dazu § 1906 *BGB*);
- kraft Gesetzes bei Patienten, die im Sinne zum Beispiel des „Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ (*PsychKG*) des Landes NRW untergebracht sind.

Genehmigung des Betreuungsgerichts

Nicht nur dann, wenn eine Betreuung eingerichtet ist, sondern auch dann, wenn der Patient einen Dritten im Rahmen einer Zwangsmaßnahme im Sinne von § 1906 *Abs. 4 BGB* mit einer umfassenden Vorsorgevollmacht bevollmächtigt hat, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts notwendig, um solche Zwangsmaßnahmen zu rechtfertigen (§ 1906 *Abs. 5 BGB*), so das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 10.06.2015.

Die in einem Seniorenpflegeheim untergebrachte Patientin erteilte im Jahr 2000 ihrem Sohn eine notarielle Vorsorgevollmacht. Nachdem die Patientin im Sommer 2012 mehrfach aus einem Stuhl und aus ihrem Bett auf den Boden gefallen war und sich dabei Verletzungen zugezogen hatte, willigte ihr Sohn ein, Gitter am Bett zu befestigen und die Patientin tagsüber mit einem Beckengurt im Rollstuhl zu fixieren. Das Amtsgericht genehmigte die Einwilligung.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Sohnes, eine (mit Kosten verbundene) Genehmigung durch das Gericht sei wegen der Vorsorgevollmacht nicht notwendig gewesen, blieb vor dem Landgericht und dem Bundesgerichtshof ohne Erfolg. Die Beschwerde hatte sich auf eine Formulierung in der Vollmacht gestützt, nach der Entscheidungen „ohne Einschaltung des Vormundschaftsgerichts“ getroffen werden sollen.

Das Bundesverfassungsgericht entschied: Die in § 1906 *Abs. 5 BGB* festgeschriebene Verpflichtung, vor zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen trotz Einwilligung der Vorsorgebevollmächtigten eine gerichtliche Genehmigung der Einwilligung einzuholen, greife zwar in das Selbstbestimmungsrecht der Patientin aus *Art. 2 Abs. 1 GG* ein. Das Recht auf Selbstbestimmung werde jedoch nicht uneingeschränkt, sondern nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung gewährleistet. Bestandteil dieser verfassungsmäßigen Ordnung ist jede Rechtsnorm, die formell und materiell verfassungsgemäß ist. Diese Voraussetzung erfülle die angegriffene Vorschrift des § 1906 *Abs. 5 BGB*.

Es entspreche, so das Bundesverfassungsgericht, der Wahrnehmung staatlicher Schutzpflichten, wenn der Gesetzgeber in § 1906 *Abs. 5 BGB* die Einwilligung des Bevollmächtigten in derartige Freiheitsbeschränkungen unter ein gerichtliches Genehmigungserfordernis stelle.

Fazit

Auch bei Vorliegen einer Fixierungen umfassenden Vorsorgevollmacht entfällt nicht das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung. Bei allen Fixierungen gilt, dass diese nur das letzte zur Verfügung stehende Mittel sein dürfen, um den Patienten oder Dritte zu schützen. Bei jeder Form der Fixierung muss das für den Patienten mildeste Mittel gewählt werden. Fixierungen sind außer zur Abwendung akuter Gefahr nur nach schriftlicher ärztlicher Anordnung vorzunehmen. Die schriftliche Anordnung muss gegebenenfalls unverzüglich nachgeholt werden. Fixierte Patienten müssen regelmäßig in möglichst kurzen Intervallen überwacht werden. Sämtliche Schritte der Fixierung, von der Anordnung über die Dauer bis hin zur Beendigung sind zu dokumentieren.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein, Katharina Eibl ist Referentin der Rechtsabteilung.